

**Verband der Wohnungswirtschaft Rheinland Westfalen e.V.
Verband der Südwestdeutschen Wohnungswirtschaft e.V.**

Stellungnahme

**im Rahmen des schriftlichen Anhörverfahrens im Sozialpolitischen Ausschuss des
Landtags Rheinland-Pfalz**

zum Gesetzentwurf der Fraktion der CDU

**Landesgesetz zur Förderung der Pflege-, Betreuungs- und Wohnqualität in Heimen
und anderen Wohnformen (Heim- und Wohnformenqualitätsgesetz – HWQG)**

- Drucksache 15/3026

und

zum Gesetzentwurf der Landesregierung

Landesgesetz über Wohnformen und Teilhabe (LWTG)

- Drucksache 15/3481

1.

Der VdW Rheinland Westfalen und der VdW südwest hatten bereits die Gelegenheit, für die Arbeitsgemeinschaft rheinland-pfälzischer Wohnungsunternehmen im Rahmen der Anhörung von Stellen außerhalb der Landesregierung im Mai 2009 eine Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Landesregierung „Landesgesetz zur Förderung von Selbstbestimmung, Teilhabe und Qualität in gemeinschaftlichen Wohnformen von älteren Menschen, volljährigen Menschen mit Behinderung und pflegebedürftigen volljährigen Menschen (Wohnformen- und Teilhabegesetz – WTG)“ abzugeben.

Da der Gesetzentwurf der Landesregierung LWTG vom 16. Juni 2009 in den für die Wohnungswirtschaft relevanten Passagen unverändert erscheint, verweisen beide Verbände auf

ihre mit Schreiben vom 14. Mai 2009 an das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Familie und Frauen gerichtete Stellungnahme, die in Anlage beigefügt ist.

2.

Im Folgenden nehmen der VdW Rheinland Westfalen und der VdW südwest deshalb nur Stellung zum Gesetzentwurf der Fraktion der CDU „Landesgesetz zur Förderung der Pflege-, Betreuungs- und Wohnqualität in Heimen und anderen Wohnformen (Heim- und Wohnformenqualitätsgesetz – HWQG)“, und zwar nur insoweit, wie der Gesetzentwurf die Reichweite des Geltungsbereiches bzw. die Reichweite des Ausschlusses vom Geltungsbereich regelt.

3.

Der Gesetzentwurf gestaltet den Anwendungsbereich differenziert. Er benennt Heime und andere stationäre Wohnformen, betreutes Wohnen, Wohngemeinschaften und andere gemeinsame Wohnformen, betreute Wohngruppen, ambulant betreute Wohngruppen wie andere Wohnformen.

Er sieht keine Abkehr vom bisherigen „Heimbegriff“ vor, auch wenn er die vorgenannten Wohnformen einschließlich des Heims nicht mehr an baulichen Strukturen festmacht, sondern diese nach dem Umfang des Leistungsangebotes und dem Grad der Selbstbestimmtheit beschreibt. Je nach Zuordnung zu einer Wohnform sollen unterschiedliche ordnungsrechtliche Anforderungen an die Einrichtungen und an deren Kontrolle gelten.

Zu den Regelungen im Einzelnen:

3.

Der Gesetzentwurf präzisiert in *Teil 1, § 1* in insgesamt zehn Absätzen unterschiedliche Wohnformen.

In *Abs. 2* wird die Nicht-Anwendung des Gesetzes für betreutes Wohnen beschrieben, soweit die vertraglich verpflichtende Abnahme auf allgemeine Unterstützungsleistungen (Service-Wohnen) für ältere Menschen beschränkt wird.

Die Verbände begrüßen, dass der Gesetzentwurf der CDU-Fraktion wie der der Landesregierung an dieser Stelle auf das Abgrenzungskriterium Verhältnis von Miete zum Entgelt der allgemeinen Unterstützungsleistung verzichtet.

Im Sinne einer sozialen, der Nachbarschaft dienenden Bewirtschaftung von Wohnungen halten es die Verbände allerdings für dringend geboten, die allgemeinen Unterstützungslei-

tungen um „soziale“ Unterstützungsleistungen z. B. Förderung der Nachbarschaftshilfe, Organisation von Vorlesestunden, Hausaufgabenhilfe durch ältere Menschen, u. ä. zu erweitern. Die Verbände verweisen zur weiteren Begründung auf ihre Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Landesregierung, der ebenfalls soziale Unterstützungsleistungen nicht umfasst.

Es wird noch einmal ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass der nordrhein-westfälische Gesetzgeber im Zuge der Anhörung von Verbänden und nicht zuletzt aufgrund diesbezüglicher Stellungnahmen des VdW Rheinland Westfalen den Begriff der allgemeinen Unterstützungsleistungen um soziale Unterstützungsleistungen ergänzt und in das ab dem 1. Januar 2009 geltende Wohn- und Teilhabegesetz NRW in der Regelung zum Servicewohnen, das vom Geltungsbereich des Gesetzes ausgenommen ist, aufgenommen hat.

4.

Der Gesetzentwurf definiert in *Teil 1, § 1, Abs. 7* den Anwendungsbereich für Wohngemeinschaften und andere gemeinsame Wohnformen, wenn sie strukturell unabhängig sind. Hier erkennen die Verbände folgerichtig eine Gleichstellung mit dem betreuten Wohnen nach *Abs. 2*. Allerdings, so die weiteren Ausführungen, darf die Wahlfreiheit bezüglich der Betreuungsleistungen nicht beschränkt werden. An dieser Stelle unterscheidet der Gesetzentwurf nicht zwischen allgemeinen Betreuungsleistungen und darüber hinausgehende Betreuungs- und Pflegeleistungen. Im Sinne einer Gleichstellung mit dem betreuten Wohnen wird empfohlen, diese Unterscheidung einzufügen.

5.

In *Teil 1, § 1 Abs. 8 bis 10* unterwirft der Gesetzentwurf die Wohnformen betreute Wohngruppen, ambulant betreute Wohngruppen und andere Wohnformen, wenn sie bestimmten Voraussetzungen genügen, lediglich besonderen Vorschriften nach *Teil 3* des Gesetzentwurfes, wonach bestimmten Qualitätsanforderungen zu genügen ist bzw. eine Qualitätssicherung erreicht werden soll.

Die Verbände begrüßen, dass der Gesetzentwurf bei diesen Wohnformen auf die Qualitätssicherung abstellt und auf weitergehende Regulierungen verzichtet, soweit die erforderlichen Qualitäten nachgewiesen werden.

6.

Insgesamt ist festzustellen, dass der Gesetzentwurf der Fraktion der CDU übersichtliche und klare Regulierungen für die vielfältigen Wohnformen außerhalb eines Heimes trifft. Die An-

wendungsbereiche bzw. Nicht-Anwendungsbereiche erschließen sich so leichter für die unterschiedlichen infrage kommenden Bauherren und Investoren sowie für die Nutzer.

Bedauerlich ist es, dass an mehreren Stellen, z. B. in *Teil 1, § 1, Abs. 8 und Abs. 9*, auf noch zu erstellende Rechtsverordnungen verwiesen wird. Die Anzahl der Bewohner in einer Wohngruppe oder Wohngemeinschaft, z. B. sind für die Planung solcher Vorhaben wichtige Eckdaten, die nicht einer Rechtsverordnung überlassen bleiben sollten.

Düsseldorf/Frankfurt, 11. August 2009